

Nr. 34 S. 391) erfaßt Leistungen der K. Der Vertrag zwischen Bürger und Betrieb über die K. ist schriftlich abzuschließen. Aufgenommen werden sollten insbesondere die Bezeichnung des Fahrzeugs, der Baugruppe usw., Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie Vereinbarungen zum Annahme- und Abnahme-(Abholungs-)Termin (§ 2 ALK). Die allgemeine Regelung über die Pflicht des Betriebes, die Bürger sachkundig zu beraten (§ 168 ZGB), ist in § 3 Abs. 2 ALK dahingehend konkretisiert worden, daß ein Kostenanschlag vereinbart werden kann, der jedoch kostenpflichtig ist. Da die K. in der Regel in der Werkstatt des Betriebes vorgenommen wird (§ 8 ALK), haben die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht der Betriebe hinsichtlich des ihnen übergebenen persönlichen Eigentums der Bürger (§ 172 ZGB) besondere Bedeutung. Gemäß § 4 ALK bezieht sich diese Pflicht auf Fahrzeug, Tankinhalt, Werkzeug, Zubehör und sonstige Ausrüstungen gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. November 1981 (GBl. 11982 Nr. 1 S. 6). Hat der Betrieb die Sorgfaltspflicht verletzt, hat er bei Beschädigung von Teilen die Pflicht zum / Schadenersatz vorrangig durch Instandsetzung dieser Teile zu realisieren (§ 16 ALK).

Die Verpflichtung des Betriebes zur qualitätsgerechten K. bezieht sich auch auf die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit. Gelingt es nicht, die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs herzustellen, muß der Betrieb den Bürger entsprechend informieren und - wenn dieser das Fahrzeug trotzdem benutzt - die staatlichen Organe benachrichtigen, bei unmittelbarer Unfallgefahr auch die / Kraftfahrzeugzulassung einbehalten (§ 6 ALK). Voraussetzungen, Umfang und Geltendmachung von Ansprüchen aus der / Garantie sind - aufbauend auf §§ 177 ff. ZGB - in den §§ 13-15 ALK entsprechend der Spezifik und Vielfalt der K. näher ausgestaltet worden, wodurch sich sowohl hinsichtlich der Pflichten des Bürgers als auch hinsichtlich seiner Rechte im Garantiefall Besonderheiten gegenüber den generellen Garantievorschriften ergeben. So hat der Bürger z. B. bei Feststellung eines Mangels innerhalb der *H* Garantiezeit diesen *unverzüglich*, d. h. ohne schuldhaftige Verzögerung, dem Betrieb anzuzeigen und erforderlichenfalls das Fahrzeug sofort außer Betrieb zu setzen. Tut er das nicht, erlöschen die Garantieansprüche (§§ 14, 15 ALK). Wäre die Mängelanzeige beim / Garantieverpflichteten nicht möglich oder zu aufwendig (z. B. bei Reisen), kann er sich an eine typgleiche Vertragswerkstatt an einem anderen Ort wenden. Die Werkstätten haben die angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen oder der davon abweichend vereinbarten Frist zu beseitigen (§ 179 ZGB; § 14 Abs. 8 ALK).

Kraftfahrzeugversicherung - / freiwillige Versicherung der Halter von Kraftfahrzeugen für Schäden am Fahrzeug und an bestimmten, mit ihm beförderten oder in ihm untergebrachten Sachen. Die K. ist als Kasko-Vollversicherung und als Kasko-Teilversicherung möglich. Versichert sind durch eine **Kasko-Vollversicherung** das Kfz selbst sowie seine in ihm

verschlossenen oder an ihm befestigten Teile gegen Schäden (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust) durch Unfall, mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen Familienangehöriger), Brand oder Explosion, unmittelbare Einwirkung bestimmter Naturgewalten (z.B. Blitzschlag, Sturm, Hochwasser), unbefugte Benutzung, Diebstahl oder Raub sowie durch Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen. Bis auf bestimmte Ausnahmen sind auch Gegenstände, die Halter, Fahrer oder Fahrgäste als persönlichen Reisebedarf im versicherten Kfz verstaute oder an ihm befestigt haben, gegen die gleichen Schadensursachen versichert wie das Kfz selbst. Nicht versichert sind unter anderem Betriebs- und Bruchschäden, die in keinem Zusammenhang mit den genannten Schadensursachen stehen, sowie Schäden durch falsches Betanken, fehlendes Öl, Überbeanspruchung von Motor oder Getriebe. Die Vollversicherung wird immer mit einer *Selbstbeteiligung* (in Höhe von 100,300,500 oder 1000 Mark) abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf Schäden durch Unfall und bedeutet, daß solche Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Summe vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen sind. Bei einer **Kasko-Teilversicherung** erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das Fahrzeug sowie die gleichen Teile und Sachen wie bei der Vollversicherung, jedoch nicht auf Schäden durch Unfall und durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Für *Motor- und Kleinkraft*räder kann eine Kasko-Vollversicherung (mit 50,100 oder 300 Mark Selbstbeteiligung) oder eine Kasko-Teilversicherung abgeschlossen werden. Den speziellen Wünschen der Zweiradfahrer trägt die kombinierte Versicherung für Krafträder Rechnung. Sie ist Kasko-Vollversicherung für 7 bis 9 Monate und Kasko-Teilversicherung für 3 bis 5 Monate. Das entspricht der Gepflogenheit, daß solche Fahrzeuge in den Wintermonaten meist nicht benutzt werden.

Versicherungsleistungen: Bei einer *Beschädigung* des Kfz werden die durch den Eintritt des Schadensereignisses bedingten Kosten der Wiederherstellung sowie die für die Instandsetzung erforderlichen Transportkosten ersetzt. Höchstgrenze ist der Neuwert des Kfz. Bei der Bereifung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug von der Versicherungsleistung vorgenommen. Wurde durch das Schadensereignis mindestens 1/3 der lackierten Außenfläche des Kfz beschädigt, werden die Kosten für Lackierung der gesamten Außenfläche übernommen, bei Beschädigung von geringerem Ausmaß nur die Kosten für Lackierung der beschädigten Teile. Bei *Zerstörung oder Verlust* des Kfz sowie dann, wenn seine Instandsetzung insbesondere auf Grund seines Erhaltungszustandes oder seines Alters nur mit einem volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre, wird der Wert des Kfz am Tage des Schadens (Zeitwert) abzüglich des Erlöses verwendungsfähiger Restteile ersetzt. Die Leistungen aus der K. können teilweise oder ganz versagt